

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00094

vom 4. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00094

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00094 du 4 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00094 del 4 giugno 2010

Erwägungen

E. 1.1

Die 1962 geborene X.____ war vom 1. März 2007 bis am 30. Juni 2008 als Sachbearbeiterin bei der Y.____ AG angestellt und dadurch bei der Migros-Pensionskasse berufsvorsorgeversichert. Ab dem 1. Juli 2008 arbeitete sie auf der Gemeindeverwaltung Z.____, wodurch sie bei der BVG-Sammelstiftung Swiss Life berufsvorsorgeversichert war. Dieses Arbeitsverhältnis wurde noch während der Probezeit per 24. Juli

2008 von der Arbeitgeberin gekündigt.

Am 18. Mai 2009 meldete sich X.____ bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Mit Beschluss vom 4. Juni 2010 hielt die IV-Stelle fest, dass X.____ mit Wirkung ab 1. August

2009 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente habe, wobei die Leistungen aufgrund verspäteter Anmeldung erst mit Wirkung ab 1. November 2009 auszurichten seien (Urk. 9/

E. 1.2

Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 (Urk. 9/5) teilte die Migros-Pensionskasse X.____ unter Beilage einer Leistungsabrechnung, einer Nachzahlungsaufstellung und Überentschädigungsberechnungen mit, dass sie mit Wirkung ab 1. November 2009 eine Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100% ausrichten werde. In der Folge richtete die Migros-Pensionskasse wie angekündigt Rentenleistungen aus. Mit Schreiben vom 26. November 2018 wandte sich X.____ an die Migros-Pensionskasse und beantragte, die rückwirkend ausbezahlten Rentenleistungen seien zu

E. 3

).

Am 24. Februar 2013 erhob X.____ Klage gegen die BVG-Sammelstiftung Swiss Life und beantragte die Ausrichtung von reglementarischen Rentenleistungen als Vorleistung.

Nachdem die Migros-Pensionskasse zum Verfahren beigeladen worden war, verpflichtete das hiesige Gericht mit Urteil vom 27. April 2015 (BV.2013.00014) die BVG

Sammelstiftung Swiss Life, X.____ mit Wirkung ab 1. August 2009 eine volle

Invalidenrente im Umfang der obligatorischen Mindestleistungen der beruflichen

Vorsorge als Vorleistung auszurichten, wobei X.____ auf die Rentenbeträge für die

Monate September 2012 bis Oktober 2013 zufolge Zession keinen Anspruch habe. Das

Bundesgericht hiess die von der BVG Sammelstiftung Swiss Life dagegen erhobene

Beschwerde mit Urteil vom 11. Dezember 2015 (9C_425/2015) teilweise gut, hob das

Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. April 2015 auf und wies die Sache an das hiesige Ge

richt zurück, damit es prüfe, ob X.____ grundsätzlich Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge nach Art. 23 lit . a des Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) habe, und hernach über die Vorleistungspflicht der BVG Sammelstiftung Swiss Life neu entscheide. Das hiesige Gericht stellte daraufhin mit Urteil vom 5. Februar 2016 (BV.2015.00087, Urk. 2/1) in teilweiser Gutheissung der Klage fest, dass X.____ mit Wirkung ab 1. November 2009 Anspruch auf eine volle Invalidenrente im Umfang der obligatorischen Mindestleistungen der beruflichen Vorsorge als Vorleistung der BVG Sammelstiftung Swiss Life habe. Auf die Rentenbeträge für die Monate September 2012 bis Oktober 2013 habe X.____ zufolge Zession keinen Anspruch. Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Die BVG Sammelstiftung Swiss Life erhob am 15. April 2016 beim hiesigen Gericht Klage gegen die Migros-Pensionskasse und X.____ und beantragte, es sei festzustellen, dass die Migros-Pensionskasse bezüglich der Invalidität von X.____ im Sinne von Art. 23 BVG leistungspflichtig sei . Mit Urteil vom 23. August 2017 (BV.2016.00030, Urk. 2/2) verpflichtete das hiesige Gericht die Migros-Pensionskasse, der BVG Sammelstiftung Swiss Life die an X.____ mit Wirkung ab 1. November 2009 erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 3.1

Soweit die Klägerin eine Entschädigung für Kosten verlangt, welche ihr aufgrund der verspäteten Zahlung der Beklagten angefallen seien, ist die Klage ohne Weiteres abzuweisen. Da – wie eben dargelegt – sich die Beklagte mit ihren Leistungen nicht in Verzug befand, besteht weder eine gesetzliche (vgl. Art. 106 OR) noch eine reglementarische Grundlage für einen Entschädigungsanspruch. Darüber hinaus hat sich die Beklagte auch nicht widerrechtlich oder vertragswidrig verhalten.

E. 3.2

Hinsichtlich der mit Stellungnahme vom 18. April 2019 geltend gemachten Anpassung der Rentenleistungen an die Preisentwicklung ist die Klägerin darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG zwar Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Diese Regelung gilt jedoch nur für die obligatorische Vorsorge, währenddessen im weitestgehenden Bereich der beruflichen Vorsorge von Gesetzes wegen keine Verpflichtung zur Anpassung der Invalidenrenten an die Preisentwicklung besteht (vgl. Stauffer/ Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Die berufliche Vorsorge, 4. Auflage, Art. 36 BVG mit Hinweisen). Nachdem die Leistungen der Beklagten die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen (vgl. Urk. 9/5, Urk. 14/4; Art. 24 in Verbindung mit Art. 16 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 BVG), hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine Anpassung der Rentenleistungen an die Preisentwicklung. 4.

Nach dem Gesagten erweist sich die Klage als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber unter Beilage einer Kopie von Urk. 26 - Bundesamt für

Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Hurst Wyler

E. 5

). Die Klägerin hat somit keinen Anspruch auf Verzugszinsen. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.